

das Guthaben nicht. Er erhält vom Bankhause ein Scheckbuch mit 25 oder 50 fortlaufend nummerierten Scheckformularen kostenlos eingehändigt. Diese Nummern werden vom Bankhause für den Kunden notiert, um eine Sicherheit gegen unbefugte Benutzung des Scheckbuches zu haben. Inwiefern? Es wäre unklug, wenn der Eigentümer des Scheckbuches seinen Namen darauf schreiben würde. Warum? Die Scheckformulare sind sorgfältig aufzubewahren; jeder Verlust ist der Bank sofort anzuzeigen, damit keine Zahlungen an Unberechtigte erfolgen. Die Formulare sind durch eine durchlöchernte (perforierte) Linie in ein kleineres und in ein größeres Formular geteilt. Der größere Teil, das Blankett, dient zur Ausfüllung des Zahlungsauftrages, der kleinere, der Talon, zur Kontrolle.

Voraussetzungen des Schecks: Am 1. April 1908 trat das deutsche Scheckgesetz in Kraft. Nach diesem muß der Scheck enthalten:

1. Die in den Text aufzunehmende Bezeichnung Scheck oder einen dieser Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in einer fremden Sprache, wenn der Scheck nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurde;
2. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Unterschrift des Ausstellers;
4. die Angabe des Ortes und des Tages der Zahlung.

Der Zahlungsempfänger: Als Zahlungsempfänger kann entweder eine bestimmte Person oder Firma oder der Inhaber des Schecks selbst angegeben werden. Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen.

Zahlungszeit: Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck nichtig. — Der im Inlande ausgestellte und zahlbare Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen.

Indossamente: Der auf einen bestimmten Empfänger ausgestellte Scheck kann durch Indossament übertragen werden. Enthält er dagegen den Vermerk „nicht an Order“ oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist ein Indossieren unmöglich. — Der Aussteller, sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk: „Nur zur Verrechnung“ verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf in diesem Falle ihn nur durch Verrechnung einlösen.

Stempelspflicht: Seit dem 1. Oktober 1909 sind Schecks in jeder Höhe mit 10 Pf. zu versteuern (Stempelmarke).

Scheckverkehr: Durch Scheck können von dem Bankguthaben jederzeit bare Zahlungen angewiesen werden, sowohl an fremde Personen, als auch an den Inhaber des Kontos selbst (weißer Scheck), oder es werden durch den Scheck Überweisungen auf ein anderes